Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Anlage 1
zur Schulkindbetreuungssatzung
-Gebührenordnung-

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt festgelegt:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Monatliche Benutzungsgebühr
R 1/W 1– Frühbetreuung	Montag bis Freitag, 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr	40 Euro pro Kind
R 2/W 2 – Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag, 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr	80 Euro pro Kind
R 3 – Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag, 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr	60 Euro pro Kind

Bei Buchung mehrerer Betreuungsmodule werden die jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühren zusammengerechnet.

§ 2
Ermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulkindbetreuung der Gemeinde Neustetten, ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr für das zweite gleichzeitig betreute Kind um 20 %.

Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Monatsgebühr um 30 %.

Als erstes Kind gilt das Kind mit der höchsten monatlichen Benutzungsgebühr. Die Ermäßigung wird auf die jeweilige Benutzungsgebühr der weiteren Kinder gewährt.

Gesetzliche Ansprüche auf Erlass oder Übernahme von Kostenbeiträgen, insbesondere nach § 90 SGB VIII, bleiben unberührt.

§ 3
Mittagsverpflegung am Standort Remmingsheim

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung am Standort Remmingsheim wird ein gesondertes privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten des Verpflegungsangebots und wird den Sorgeberechtigten vor der Bestellung beziehungsweise vor einer Änderung des Entgelts bekannt gegeben. Über die Einzelheiten zur Bestellung, Abbestellung, Abrechnung sowie zum Umgang mit Allergien und medizinisch erforderlichen Sonderkostformen, werden die Sorgeberechtigten gesondert informiert.

§ 4
Ferienbetreuung

Für die Teilnahme an den Ferienbetreuungsangeboten werden je nach Angebot gesonderte Gebühren oder ein privatrechtliches Teilnahmeentgelt erhoben.

Die Höhe der Gebühr oder des Teilnahmeentgelts richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.

Hierbei sind die Art, Dauer und Aufwand des jeweiligen Ferienbetreuungsangebots maßgebend, wobei die Höhe der Kosten den Sorgeberechtigten vor der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben wird.

Stand: 14.09.2026